

Az.: 2 K 1090/18



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn W. P.
O. Straße in P.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Partnerschaft

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -

wegen

Feststellung eines wasserrechtlichen Altrechts (Wasserkraftanlage Faserplatte)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Sieweke als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung

am 27. Juni 2025

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der Ziffer 1 des Bescheids vom 30.09.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.05.2018 wird festgestellt, dass in Gestalt des Bescheids des Landratsamts Aue Schwarzenberg vom 29.04.1998 eine wirksame Feststellung eines wasserrechtlichen Altrechts im Umfang der Eintragung im nicht beglaubigten Wasserbucheintrag vom 12.05.1914 zum Wasserlauf Z. Mulde, Abt. 1 Nr. 1 zu Abt. II Nr. 37 vorliegt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung eines wasserrechtlichen Altrechts.

Der Kläger betreibt zum Zwecke der Energiegewinnung an der Z. Mulde, einem Gewässer erster Ordnung, Fluss-km 144,19 die Wasserkraftanlage (WKA) Faserplatte als Ausleitungskraftwerk. Das ca. 19 m breite Wehr der WKA befindet sich auf dem Flurstück A der Gemarkung S. (Flussgrundstück, Fluss-km 144,79). Eigentümer des Grundstücks ist der Freistaat Sachsen. Eine Nutzungsvereinbarung oder eine vertragliche Regelung zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Kläger existiert nicht. Linksseitig des Wehres liegt die Fischaufstiegsanlage auf dem Flurstück B. Eigentümer dieses Grundstücks ist der Kläger.

Die Wasserausleitung aus der Z. Mulde erfolgt durch den am Wehr rechtsseitig abzweigenden Betriebsgraben. Das Triebwasser wird über einen ca. 660 m langen und im Mittel vier Meter breiten Obergraben zum Wasserschloss und danach durch eine ca. 100 m lange Druckrohrleitung zum Turbinenhaus geleitet. Der Obergraben und Druckrohrleitung stehen auf den Flurstücken C, D und E. Das Turbinenhaus befindet sich auf dem Flurstück F. Im Turbinenhaus ist eine Gugler Splitturbine mit 450 kW Leistung bei

einer Fallhöhe von 10,25 m installiert. Das Triebwasser wird nach der Turbine über einen 150

Meter langen und im Mittel 4,5 m breiten Untergraben über das Flurstück G in die Z. Mulde wiedereingeleitet. Die gesamte Ausleitungsstrecke hat eine Länge von ca. 1095 Metern. Eigentümer der vorgenannten Flurstücke ist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der Kläger, lediglich das Flurstück G steht im Eigentum der K.

Bei der Z. Mulde handelt es sich im Bereich der Ausleitungsstrecke um den Gewässertyp eines silikatischen Mittelgebirgsflusses, die biologische Gewässergüte liegt in der Klasse I-II. Die WKA Faserplatte liegt in der Schutzzone II der Trinkwassertalsperre E. sowie innerhalb der Schutzzone II im Naturpark E..

Hinsichtlich des Standorts der WKA Faserplatte belegt der nicht beglaubigte Wasserbucheintrag vom 12.05.1914 zum Wasserlauf Z. Mulde, Abt. 1 Nr. 1 zu Abt. II Nr. 37 die Benutzung durch die GmbH G. in S. zum 01.01.1910 unter Bezugnahme auf die Erlaubnisscheine vom 01.02.1871 und 27.07.1903. Die Anlage ist wie folgt beschrieben: Stauanlage zu einem Wassertriebwerk auf dem Flurstück H. (nachmalig verschmolzen mit Flurstück I.), vier Franzisturbinen von 670 PS, festes Wehr von 19 m Breite mit Wehrröhre und beweglichen Wehraufsatz von 0,40 m Höhe. Die Wehrfeststellung ist am 05.01.1907 erfolgt. In die rechte Wehrbackenmauer ist ein Rundeisenbolzen einzementiert worden, dessen waagrechte Oberkante 1,86 m unter der Oberkante des Forstgrenzsteins Nr. 41, 0,93 m unter der linken Ecke der Haustürschwelle der alten Schäferfabrik und 1,37 m unter dem auf der oberen rechten Flügelmauer der Riederbrücke eingemeißelten Kreuz liegt. Die Wehroberkante hat 1,34 m unter der Oberkante des als Wehrfestpunkt dienenden Bolzens zu liegen. Spiegelmarke ist 1,60 m unterhalb des Fachbaumes an der rechten Wehrbackenmauer angebracht. Die Marke besteht aus einem 20,5 cm langen, 2 cm hohen und 1,2 cm dicken messigen Stab und ist mit zwei eisernen Stiften in das Mauerwerk so einzementiert, dass ihre waagrechte Oberkante 92 cm unter dem als Wehrfestpunkt dienenden Bolzen liegt.

Die Unterkante der Marke bezeichnet die Oberkante des zulässigen beweglichen Aufsatzes. In Höhe der Oberkante der Marke ist eine waagrechte Linie von der Marke an bis zum Fachbaum ins Mauerwerk eingemeißelt worden, die die Spiegelhöhe am Fachbaum selbst bezeichnet. Höchstes Staumaß 0,02 m über Wehraufsatzoberkante. Obergraben mittlere Breite 4,00 m, Länge ungefähr 660 m. Lichte Weite des Einlasses 3,18 m, Höhe des Einlaufschützens 2,54 m. Einlaßschwelle 1,60 m unter der Wehrkrone. Freifluter: Lichte Weite 1,00 m, Schützenhöhe 2,84 m. Untergraben von 4,50 m Breite und ungefähr 150 m Länge. Nutzgefälle 10,25 m.

Am 02.09.1920 erteilte das Wasseramt eine neue Genehmigungsverfügung zur Einleitung von Abwasser, die mit Verfügung vom 10.08.1921 abgeändert wurde. Nach der Verfügung der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 28.09.1921 fand am 28.09.1921 eine Begehung statt. Dabei wurde das Vorhandensein einer Giralturbine (130 PS) und dreier Francisturbinen (insgesamt 540 PS) festgestellt.

Ab 1953 wurde die Anlage von dem V. in S. betrieben.

Mit Schreiben vom 24.05.1973 genehmigte die Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe-Neiße gegenüber dem V. in S. die Nutzung des Gewässers gemäß § 12 des Wassergesetzes (DDR) vom 17.04.1963. In den Schreiben wird ausgeführt, die Entscheidung „geht von der Annahme aus, daß nach früheren wasserrechtlichen Bestimmungen ein begründetes Recht zur Wasserentnahme, zur Einleitung von Wasser und Abwasser und zum

Aufstau von Wasser besteht“. Zudem wurden nach § 13 Abs. 2 des Wassergesetzes (DDR)

„ergänzend nachfolgende Bedingungen und Auflagen erteilt“.

Mit Schreiben vom 06.12.1975 erließ die Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe-Neiße eine weitere wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung gemäß § 12 des Wassergesetzes (DDR). Darin wurde die Nutzungsgenehmigung vom 24.05.1973 für ungültig erklärt. Die Genehmigung gestattete die Wasserentnahme zu Produktionszwecken.

Mit Schreiben vom 30.05.1980 erteilte die Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe-Neiße noch eine weitere wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung gemäß § 12 des Wassergesetzes (DDR). Darin wurde die Nutzungsgenehmigung vom 06.12.1975 für ungültig erklärt. Die Genehmigung gestattete dem V. in S. die Entnahme von Oberflächenwasser sowie die Wiedereinleitung in die Z. Mulde.

Bis wann die Wasserkraftanlage tatsächlich vom V. in S. betrieben wurde, ist unklar. Im Prüfbericht des damaligen Staatlichen Umweltfachamtes Plauen vom 11.11.1997 (Az.: ...) wurde angegeben, die Anlage sei „etwa Anfang der 70iger Jahre“ stillgelegt worden.

Durch Kaufvertrag vom 08.11.1995 kaufte die D. GbR die Flurstücke zum Betrieb der WKA Faserplatte vom Gesamtvollstreckungsverwalter über das Vermögen der F. GmbH in S.

Der Verkäufer übertrug auch die für den Kaufgegenstand bestehenden dinglichen und vertraglichen Rechte, insbesondere Wasser- und Leitungsrechte. Dazu erklärte der Verkäufer, dass die Wasserkraftanlage seit Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre nicht mehr betrieben worden sei. Ein Widerruf des Wasserrechts sei nach seiner Kenntnis nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 23.06.1996 stellte die D. GbR einen Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage „...“. Im Antrag hieß es: „Ich beantrage namens und in Vollmacht der D. GbR die Anerkennung des in den Anlagen dokumentierten Altrechts der „Wasserkraftanlage ...“ sowie die wasserrechtliche Genehmigung des mit den beiliegenden Unterlagen dargestellten Vorhabens nach § 91 SächsWG unbefristet im Rahmen des existenten Altrechtes“. Zum Nachweis des Altrechts wurden Kopien des nicht beglaubigten Wasserbucheintrags vom 12.05.1914 vorgelegt.

Zu dem Antrag nahm das Staatliche Umweltfachamt Plauen mit Schreiben vom 11.11.1997 gegenüber dem Landratsamt Aue-Schwarzenberg Stellung. Es wurde ausgeführt, dass der Wehraufsatz gegenwärtig fehle, er solle aber erneuert werden. Der Obergraben sei teils verfüllt bzw. rückgebaut. Zum Nachweis des Altrechts sei eine amtlich nicht beglaubigte Ablichtung aus dem Wasserbuch vom 12.05.1914 beigebracht. Sie belege die Benutzung durch die G. GmbH am 01.01.1910. Die D. GbR sei als Rechtsnachfolger des V. in S. und Inhaber des Wasserrechts zu betrachten. Hinsichtlich einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Feststellung des Fortbestandes des alten Wasserrechts sei zu prüfen, ob die seinerzeit erteilten Rechte bis in die Neuzeit aufrechterhalten worden seien.

Mit Bescheid vom 29.04.1998 erteilte das Landratsamt Aue Schwarzenberg der D. GbR die wasserrechtliche Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der WKA Faserplatte. Der Begriff „Altrecht“ wird in dem Bescheid dreimal verwendet:

- Ziffer II. Nebenbestimmungen. „Für die im Rahmen des Altrechtes erfolgende Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage gelten die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen. Die danach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind grundsätzlich nicht enthalten.“

- Gründe: „Die Nebenbestimmungen wurden aufgenommen, um nachteilige Wirkungen für das Gewässer sowie die Wasserwirtschaft weitgehend auszuschließen und um sicherzustellen, daß die Anlagen und Einrichtungen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. nach dem Stand der Technik gestaltet und betrieben werden. Sie waren gemäß § 91 (2) SächsWG notwendig und ergehen unbeschadet des Altrechtes.“
- Gründe: „Die festgelegte Entnahmemenge entspricht den Antragsunterlagen und liegt im Rahmen des Altrechtes.“

Die WKA Faserplatte ging 1999 wieder in Betrieb.

Mit Schreiben vom 04.03.2002 teilte der Kläger mit, dass er nunmehr alleiniger Eigentümer der WKA Faserplatte sei.

Mit Bescheid vom 11.03.2005 ordnete das Landratsamt Aue-Schwarzenberg für die WKA Faserplatte ein in der Ausleitungsstrecke zu verbleibendes Mindestwasser ganzjährig in Höhe von 580 l/s an. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 18.05.2007 Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz (Az.: ...). In diesem Verfahren wies das Gericht mit Schreiben vom 15.04.2009 darauf hin, dass die Anordnung eines Mindestwassers als isolierte Anordnung nur dann Sinn mache, wenn sie eine legale Gewässerbenutzung näher regle. Es erscheine aber fraglich, ob die Gewässerbenutzung legal erfolge. Das Altrecht wäre nicht im Tenor des Bescheides vom 30.10.1998 festgestellt, sondern lediglich in der Begründung fänden sich Ausführungen dazu, deren rechtliche Qualifikation fraglich sei. Es sei fraglich, ob mit diesem Bescheid ein Altrecht im Wege eines deklaratorischen Verwaltungsakts habe festgestellt werden sollen. Selbst wenn davon auszugehen sein sollte, dürfte diese Feststellung grob rechtswidrig, wenn nicht gar nichtig sein. Der gewählte Stichtag sei unzutreffend, funktionsfähige Anlagen seien nicht vorhanden gewesen (verschüttete Gräben), der Wasserbucheintrag helfe aufgrund der nicht nach einem Höhensystem angegebenen Stauhöhe nicht weiter. Die Parteien sollten erwägen, ob es nicht sinnvoll wäre, bei Duldung der weiteren Gewässerbenutzung unter Vereinbarung eines bestimmten Mindestwasserabflusses ein wahrscheinlich ohnehin notwendiges Genehmigungsverfahren zeitnah und zügig zu absolvieren, in dessen Rahmen der Mindestwasserabfluss geregelt werden könnte und müsste. Daraufhin hob der Beklagte als Rechtsnachfolger des Landkreises Aue-Schwarzenberg mit Schreiben vom 13.10.2011 den Bescheid vom 17.03.2005 auf.

Mit Schreiben vom 20.12.2011 beantragte der Kläger beim Beklagten die Feststellung des Bestehens eines alten Wasserrechts, die Wiedereinsetzung in den Stand des Altrechtsfeststellungsverfahrens vom 23.06.1996, die Feststellung der Rechtmäßigkeit des Betriebes auf Grundlage des Bescheids vom 29.04.1998, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens, den vorzeitigen Nutzungsbeginn sowie Akteneinsicht. Der Hinweis des Verwaltungsgerichts Chemnitz habe keine Bindungswirkung. Die Voraussetzungen für das Bestehen eines alten Wasserrechts lägen vor, auf den Wasserbucheintrag werde verwiesen.

Mit Bescheid vom 06.08.2012 ordnete der Beklagte für die WKA Faserplatte ein Mindestwasser in der Ausleitungsstrecke an und gab dem Kläger auf, einen Online-Zugang zum Steuerungscomputer zur Kontrolle der aktuellen Betriebsdaten bereitzustellen. Die sofortige Vollziehung des oben genannten wurde angeordnet.

Der Kläger erhob gegen den Bescheid vom 06.08.2012 Widerspruch und stellte beim Verwaltungsgericht Chemnitz einen Eilantrag. Mit Beschluss vom 27.05.2015 (Az.: ...) stellte das Verwaltungsgericht Chemnitz die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 13.08.2012 wieder her. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass entgegen der Auffassung der Wasserbehörde die Anordnung einer Mindestwasserführung nicht an den faktischen Betrieb einer WKA anknüpfe. Vielmehr setze die Anordnung einer Mindestwasserführung tatbestandlich voraus, dass die Benutzung, zu deren Ausgleich sie erfolge, durch eine entsprechende Erlaubnis oder Bewilligung legalisiert sei. Das sei vorliegend nicht der Fall. Der Kläger könne sich nicht auf ein altes Wasserrecht berufen. Aus dem Bescheid vom 29.04.1998 sei kein Altrecht herleitbar. Aus dem Vergleich zwischen Tenor der wasserrechtlichen Genehmigung und dem Inhalt der angeblichen Altrechtsfeststellung sei ein offen zutage tretender Widerspruch zwischen den materiellen Tatbestandsvoraussetzungen, nämlich das Vorhandensein funktionsfähiger Anlagen zum Stichtag 01.07.1990, und der Tatsache, dass die wasserrechtliche Genehmigung gerade auch solche Baumaßnahmen ausdrücklich neu genehmige, die zur Herstellung solcher Anlagen und damit der Wiederherstellung der WKA dienen, zu erkennen. Zwar bestimme sich der Regelungsinhalt eines Verwaltungsaktes aus der Sicht des Empfängers unter Berücksichtigung auch der Begründung und des Verfahrensablaufes. Dies gelte allerdings nur dann, wenn der Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes klar, verständlich und widerspruchsfrei sei. Das Gegenteil sei hier der Fall. Unterstelle man, dass der Bescheid vom 29.04.1998 ein Altrecht feststelle, so sei diese Altrechtsfeststellung nichtig, weil sie unter völliger Missachtung der im WHG und SächsWG aufgestellten Grundsätze ergangen

sei. Das Zugrundelegen eines Stichtages 12.08.1957 führe bei der Prüfung der Überleitung von Altrechten in den neuen Bundesländern zu einem ersichtlich unsinnigen Ergebnis. Die Voraussetzungen für eine Altrechtsfestsetzung seien weitestgehend nicht einmal ansatzweise geprüft und deshalb unzutreffend bejaht worden. Zwar bestätige die Wasserbucheintragung vom 12.05.1914, dass die Benutzung durch die G. GmbH erlaubt gewesen sei. Anhaltspunkte für die konkrete Überprüfung des behaupteten Altrechts in einem förmlichen Verfahren, das Rechtfertigung für dessen Weiterbestand sei, seien aber nicht dargelegt. Die im Bescheid vom 29.04.1998 einzeln als erlaubnis- und bewilligungsfrei festgestellten Maßnahmen würden sich gerade nicht aus dem Wasserbucheintrag vom 12.05.1914 ergeben. Selbst wenn man die Existenz eines Altrechts annehme, so sei dies nicht auf den Kläger übergegangen, eine wasserrechtliche Rechtsnachfolge sei bis zum 29.04.1998 nicht eingetreten. Vorhandene wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe-Neiße hätten eine Wasserentnahme zu Produktionszwecken, nicht jedoch zur Energiegewinnung zugelassen.

Im daraufhin beim Sächsischen Obergerichtsgericht geführten Beschwerdeverfahren schlossen die Beteiligten einen Vergleich. Darin verpflichtete sich der Kläger, ganzjährig bis zum 31.12.2018 einen Mindestwasserabfluss in Höhe von 500 l/s zu gewährleisten.

Mit dem im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Bescheid vom 30.09.2016 stellte der Beklagte gegenüber dem Kläger fest, dass für die Gewässerbenutzung durch Aufstau, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser aus der Z Mulde zum Zwecke der Energiegewinnung an der WKA Faserplatte in S., Fluss-km 144,19 kein Recht im Sinne des § 20 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 SächsWG besteht (Ziffer 1). Des Weiteren wurde der Kläger verpflichtet, bis spätestens 31.12.2016 prüffähige Unterlagen zur Durchführung des von ihm am 20.12.2011 beantragten wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens bei der unteren Wasserbehörde einzureichen (Ziffer 2).

Am 27.10.2016 erhob der Kläger Widerspruch gegen die Ziffer 1 des Bescheids vom 30.09.2016. Gleichzeitig stellte er klar, dass sich der Widerspruch nicht auf die Ziffer 2 des Bescheides beziehe, denn er sei daran interessiert, dass parallel zum Bestehen eines Altrechts ein Verfahren für die Anlage statfinde und er die geforderten Unterlagen fristgerecht beibringen wolle. Hierin liege kein Verzicht auf das Altrecht bzw. keine Aufgabe einer in diesem Zusammenhang bestehenden Rechtsposition.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.05.2018 zurück.

Am 18. Juni 2018 hat der Kläger Klage erhoben. Er vertieft sein vorgerichtliches Vorbringen. Die Genehmigungen vom 24.05.1973, 06.12.1975, 30.05.1980 hätten nicht zum Erlöschen des Wasserrechts geführt. Sie setzten vielmehr ein Wasserrecht voraus.

Der Kläger hat den ursprünglich formulierten Klageantrag in der mündlichen Verhandlung am

10.02.2025 konkretisiert.

Er beantragt nunmehr, festzustellen, dass für die Gewässerbenutzung durch Aufstau, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser aus der Z. Mulde zum Zwecke der Energiegewinnung an der Wasserkraftanlage "Faserplatte" in S., Z Mulde, Stauanlage am Flusskilometer 144-19 ein Recht im Sinne des § 20 Abs. 1 WHG i.V.m. § 14 SächsWG besteht; der Bescheid vom 30.09.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.05.2018 wird aufgehoben, soweit er dieser Feststellung entgegensteht.

Der Beklagte beantragt, die
Klage abzuweisen.

Er ist dem klägerischen Vorbringen entgegengetreten.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch den Berichterstatter mit Schriftsätzen vom 30.05.2023 und 21.06.2023 zugestimmt.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung in der mündlichen Verhandlung am 10.02.2025 zugestimmt. Dem Gericht lagen die Verfahrensakten des Beklagten zur WKA Faserplatte vor. Für die weiteren Einzelheiten wird auf diese Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann das Gericht durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als allgemeine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Der Antrag richtet sich auf die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses. Der Inhalt und die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts, aus dem der Kläger Rechte ableitet, die der Beklagte in Abrede stellt, ist ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis (dazu ausführlich (SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 – 4 A 878/17 –, juris Rn. 41)

Die Klage ist auch begründet. Im Bescheid vom 29.04.1998 ist eine wasserrechtliche Altrechtsfeststellung erfolgt (I.). Diese Feststellung ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht nichtig und damit wirksam (II.). Daher ist die beantragte Feststellung auszusprechen.

I. Der Bescheid vom 29.04.1998 enthält eine wasserrechtliche Altrechtsfeststellung im Umfang der Eintragung im nicht beglaubigten Wasserbucheintrag vom 12.05.1914. Diese Feststellung beruht darauf, dass der Bescheid gleichermaßen sowohl in der Weise verstanden werden, dass er eine solche Feststellung enthält, als auch in der Weise, dass er sie nicht enthält. Diese Unklarheit bezüglich des Regelungsinhalts des Bescheids geht zulasten des Beklagten und bedingt daher die Annahme der Feststellung eines Altrechts.

Der Inhalt eines Verwaltungsaktes ist entsprechend den zu §§ 133, 157 BGB entwickelten Regeln zu ermitteln (BVerwG, Urt. v. 26. Juli 2006 – 6 C 20/05 –, juris Rn. 78). Die Auslegung eines Verwaltungsaktes hat demnach zum einen nach seinem objektiven Erklärungswert unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der und zum anderen danach zu erfolgen, wie ihn Adressat oder Drittbetroffener nach Treu und Glauben verstehen dürfen (BVerwG, Beschl. v. 31. Januar 2008 – 7 B 48/07 –, juris Rn. 6). Bei der Ermittlung des objektiven Erklärungswerts sind alle dem Empfänger bekannten oder erkennbaren Umstände heranzuziehen, insbesondere auch die Begründung des Verwaltungsakts (Hamburgisches OVG, Urt. v. 2. März 2022 – 3 Bf 177/20 –, juris Rn. 51). Der Inhalt kann sich also sowohl aus dem Tenor des Verwaltungsakts als auch aus der Begründung ergeben (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 2021 – 6 C 26/19 –, juris Rn. 52). Zudem bestimmt auch der festgestellte Sachverhalt, der sich aus dem Antrag und den ihm beigelegten Unterlagen, sofern in dem Verwaltungsakt auf sie Bezug genommen wird, ergibt, den Inhalt des Verwaltungsakts mit (Hamburgisches OVG, Urt. v. 2. März 2022 – 3 Bf 177/20 –, juris Rn. 51).

Nach diesen Maßstäben spricht einiges für eine Altrechtsfeststellung, ohne dass diese eindeutig bejaht werden kann. Erstens spricht der mit Schreiben vom 23.06.1996 von der D. GbR gestellte Antrag dafür. Dem Bescheid vom 29.04.1998 liegt dieser Antrag zugrunde, was in der Begründung des Bescheids ausdrücklich erwähnt wird. Mit dem Antrag wurde nicht nur „die wasserrechtliche Genehmigung des mit den beiliegenden Unterlagen dargestellten Vorhabens nach § 91 SächsWG unbefristet im Rahmen des existenten Altrechtes“, sondern darüber hinaus „die Anerkennung des in den Anlagen dokumentierten Altrechtes“ beantragt.

Unter Berücksichtigung des Antrags spricht zweitens der Inhalt des Bescheids für eine erfolgte Altrechtsfeststellung. Weder dem Tenor noch der Begründung des Bescheids vom 29.04.1998 lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Antrag auf Altrechtsfeststellung mit dem Bescheid abgelehnt wurde. Vielmehr hatte das Landratsamt Aue-Schwarzenberg das Bestehen eines Altrechtes inhaltlich nicht nur nicht verneint, sondern das Altrecht an verschiedenen Stellen sinngemäß als bestehend bezeichnet (Seite 3 unter Nebenbestimmungen, S. 26, S. 27). Nimmt man hinzu, dass weder im Tenor noch in der Begründung des Bescheids vom 29.04.1998 von der Behörde ausgeführt wurde, dass mit dem Bescheid nur eine teilweise Entscheidung über den mit Schreiben vom 23.06.1996 gestellten Antrags bezweckt war, spricht dies in der Gesamtschau für eine mit dem Bescheid erfolgte Altrechtsfeststellung.

Nicht gefolgt wird dem in früheren Kammerentscheidungen vertretenen Argument für die Verneinung einer Altrechtsfeststellung, die Annahme einer Altrechtsfeststellung würde zu einem widersprüchlichen Regelungsinhalt des Bescheids vom 29.04.1998 führen. Begründet wurde ein bei dieser Auslegung entstehender widersprüchlicher Regelungsinhalt von der Kammer in der Vergangenheit damit, dass der Bescheid dann einerseits von dem Bestehen eines Altrechtes ausgehe, andererseits aber die Herstellung eines Zustands wasserrechtlich neu genehmige, der gerade Voraussetzung der Altrechtsfeststellung sei. Ein solcher Widerspruch besteht nicht. Unter Ziffer 1 des Bescheids wird eine „wasserrechtliche Genehmigung nach § 91 (1) Sächsisches Wassergesetz vom 23.02.1993“ erteilt. § 91 Abs. 1 SächsWG a. F. betraf Fälle der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen. Diese Genehmigung war hinsichtlich der Wiedereinbetriebnahme der WKA Faserplatte erforderlich, da bauliche Maßnahmen am Wehr und Obergrabeneinlauf beantragt waren. Die mit dem Bescheid vom 29.04.1998 antragsgemäß erteilte Anlagengenehmigung hat keine Auswirkungen auf ein bestehendes Altrecht. Denn eine gemäß § 91 SächsWG a. F. erteilte wasserrechtliche

Anlagengenehmigung ist grundsätzlich unabhängig von einem etwaigen Benutzungsrecht am Gewässer und kann die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ersetzen (SächsOVG, Beschl. v. 10. November 2021 – 4 B 280/21 –, juris Rn. 16 m. w. N.).

Für eine eindeutige Feststellung des Altrechts fehlt es aber an einer Regelung im Tenor oder jedenfalls an einer klaren Erläuterung in der Begründung des Bescheids, dass das Altrecht nicht nur als bestehend angesehen wird, sondern der Bestand auch durch den Bescheid festgestellt werden sollte. Ohne dies kann – auch wenn einige Indizien für eine Altrechtsfeststellung sprechen – nämlich eine andere mögliche Auslegung des Bescheids nicht sicher verneint werden. Das Fehlen einer Regelung im Tenor und einer Erläuterung in der Begründung zum gestellten Feststellungsantrag kann nämlich auch darin begründet liegen, dass der Feststellungsantrag von der Behörde bei der Erstellung des Bescheids übersehen wurde und daher versehentlich nicht zum Gegenstand des Bescheids gemacht wurde. Zwingende Folge eines Übersehens wäre nämlich, dass der Feststellungsantrag – wie geschehen – im Bescheid nicht ausdrücklich benannt und behandelt wird. Weitere Anhaltspunkte für ein Übersehen des Antrags liegen indes nicht vor. Infolgedessen ist die Auslegung, dass der Bescheid (versehentlich) keine Entscheidung zur Altrechtsfeststellung enthält, nicht naheliegender als die Auslegung, dass der Bescheid eine solche positive Feststellung enthält.

Die somit bestehende Unklarheit bezüglich des Regelungsinhalts des Bescheids bedingt die Annahme der Feststellung eines Altrechts. Denn Unklarheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts eines Verwaltungsakts gehen zu Lasten der Behörde (BVerwG, Urt. v. 17. August 1995 – 1 C 15/94 –, juris Rn. 17; OVG Bremen, Beschl. v. 14. Juli 2022 – 2 B 79/22 –, juris Rn. 17). Grund dafür ist, dass die Behörde aus dem Umstand, dass eine in ihrem Verantwortungsbereich liegende Entscheidung Mängel aufweist, keinen Vorteil ziehen soll. Infolgedessen ist im vorliegenden Verfahren von den beiden gleichermaßen vertretbaren Auslegungsmöglichkeiten zum Regelungsinhalt des Bescheids vom 29. April 1998 diejenige heranzuziehen, die für den Adressaten des Bescheids vorteilhaft ist. Dies ist der Regelungsinhalt, mit dem die beantragte Feststellung des Altrechts antragsgemäß erfolgt ist.

II. Die im Bescheid vom 29.04.1998 erfolgte wasserrechtliche Altrechtsfeststellung ist nicht nichtig und damit wirksam.

Ein Verwaltungsakt ist nichtig, wenn die Voraussetzungen von § 44 Abs. 1 oder 2 VwVfG

i. V. m. § 1 SächsVwVfZG vorliegen. Nichtigkeitsgründe aus dem Katalog des § 44 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZ liegen im vorliegenden Fall ersichtlich nicht vor. In diesem Fall ist nach § 44 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZ ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist. Voraussetzung für die besondere Schwere eines Fehlers ist, dass der Regelungsgehalt des Verwaltungsakts in einem so schwerwiegenden Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrundeliegenden Wertvorstellungen steht, dass es schlechterdings unerträglich wäre, wenn der Verwaltungsakt die von ihm intendierten Rechtswirkungen hätte (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1985 - 8 C 107/83 -, juris Rn. 22; SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 43). Dies ist der Fall, wenn der Fehler den Verwaltungsakt mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lässt (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1985 - 8 C 107/83 -, juris Rn. 22; SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 43). Das Tatbestandsmerkmal der Offensichtlichkeit ist erfüllt, wenn die schwere Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich ist, sich also geradezu aufdrängt (SächsOVG, Urt. v. 30. April 2002 - 5 B 107/01 -, juris Rn. 57). Es darf nach Lage der Dinge für einen solchen Durchschnittsbetrachter nicht die ernsthafte Möglichkeit bestehen, dass der Bescheid doch rechtmäßig sein könnte.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der erfolgten wasserrechtlichen Altrechtsfeststellung nicht erfüllt.

1. Eine Nichtigkeit folgt nicht im Hinblick auf eine fehlende wasserrechtliche Prüfung. Zum einen würde eine fehlende Prüfung ausgehend vom maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts keinen offensichtlichen Fehler darstellen (a)). Zum anderen ist es nicht offensichtlich, dass keine wasserrechtliche Prüfung stattgefunden hat (b)).

a) Eine fehlende wasserrechtliche Prüfung würde ausgehend vom maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts keinen offensichtlichen Fehler darstellen, da die Notwendigkeit einer solchen Prüfung für die Rechtmäßigkeit des Altrechts zum damaligen Zeitpunkt noch nicht unumstritten war.

Zwar geht die inzwischen ganz überwiegende Auffassung (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1971

– IV C 94.69 –, juris Rn. 26; Urt. v. 13. Dezember 1974 – IV C 74.71 –, juris Rn. 10; BayVGh,

Urt. v. 5. August 2003 – 22 B 00.2918 –, juris Rn. 24; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Auflage 2023, § 20 Rn. 15) zutreffend davon aus, dass das vom Bundesgesetzgeber aufgestellte Erfordernis, dass ein Altrecht durch die damaligen Landeswassergesetze "aufrechterhalten" worden sein muss, mehr als ein bloßes Unberührtlassen des alten Rechts verlangt. Eine solche Wasserbenutzung ist nur dann sowohl gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 WHG als auch gemäß § 15

Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) (WHG 1986) weiterhin erlaubnis- und bewilligungsfrei, wenn sie aufgrund von Altrechten ausgeübt wird, bei deren Erteilung oder Aufrechterhaltung eine öffentlich-rechtliche Überprüfung der Benutzung in wasserwirtschaftlicher Hinsicht stattgefunden hat. Dieses auf systematischen, entstehungsgeschichtlichen und teleologischen Erwägungen beruhende restriktive Verständnis der Überleitungsvorschrift knüpft die Anerkennung eines nach Landeswassergesetz "aufrechterhaltenen" Altrechts an den individuellen Nachweis eines behördlichen Bestätigungsakts.

Jedoch war diese Rechtsfrage im Jahr 1998 noch nicht offensichtlich geklärt. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage im Jahr 2001 trotz der ergangenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht als geklärt bezeichnet, sondern ausdrücklich offengelassen (BGH, Urt. v. 15. März 2001 – III ZR 154/00 –, juris Rn. 11). Zudem hat der Bundesgerichtshof auf Literaturstimmen verwiesen, die sich aus seiner Sicht kritisch zu den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts geäußert haben. Dies impliziert, dass er eine abweichende Ansicht für vertretbar eingestuft hat und darauf hinweisen wollte, dass er nicht ausschließt, sich dieser abweichenden Ansicht anzuschließen. Wenn ein Bundesgericht sich in dieser Weise äußert, kann es nicht als offensichtlich falsch angesehen werden, wenn das Altrecht trotz fehlender wasserrechtlicher Prüfung anerkannt wird.

b) Des Weiteren ist eine Nichtigkeit selbstständig tragend deshalb zu verneinen, weil es nicht offensichtlich, dass keine wasserrechtliche Prüfung stattgefunden hat.

Die Anforderungen an eine öffentlich-rechtliche Prüfung dürfen nicht überspannt werden. Erforderlich ist nur eine irgendwie geartete nachträgliche Überprüfung. Diese muss nicht zwingend im Rahmen eines förmlichen wasserrechtlichen Verfahrens erfolgt sein. Es reicht, dass die aus früheren Zeiten stammenden Benutzungsrechte irgendwann einmal,

gleichgültig aus welchem Anlass, eine wasserwirtschaftliche Kontrolle erfahren haben (VG Stade, Urt. v. 27. Februar 2019 – 1 A 425/15 –, juris Rn. 113). Den Beweis dafür, dass eine solche Prüfung stattgefunden hat, vermag die bloße Eintragung des Altrechts in einem alten Wasserbuch regelmäßig nicht zu erbringen. Erforderlich sind vielmehr Anordnungen, (Hinweis-) Schreiben oder sonstige Verlautbarungen der zuständigen Wasserrechtsbehörde, aus denen sich zumindest indirekt ergibt, dass diese sich aus irgendeinem Anlass mit dem Benutzungstatbestand in wasserwirtschaftlicher Hinsicht beschäftigt hat (Zöllner, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand: 59. EL August 2024, § 20 WHG Rn. 84).

Nach diesen Maßstäben ist es nicht sicher, dass eine öffentlich-rechtliche Prüfung stattgefunden hat. Für die Annahme eines offensichtlichen Fehlers ist dies aber nicht ausreichend. Dafür muss es unvertretbar sein, von einer erfolgten wasserrechtlichen Prüfung auszugehen. Das ist nicht der Fall. Gemäß der Verfügung der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 28.09.1921 fand am 28.09.1921 eine Begehung statt. An dieser nahmen von Seiten der Amtshauptmannschaft insgesamt sieben Personen teil. Damit sind zwei Bedingungen für eine öffentlich-rechtliche Prüfung erfüllt: Es waren für die Prüfung geeignete und zuständige Personen an dem Ort, an dem die Prüfung zu erfolgen hatte. Zwar weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass der Verfügung nicht ausdrücklich entnommen werden kann, dass die wasserrechtlichen Auswirkungen der Anlage geprüft wurden. Auszuschließen ist eine solche Prüfung aber nicht. Denn der große, insbesondere aus der hohen Zahl der Teilnehmer resultierende Aufwand der für die Begehung aufgewandt wurde, lässt es als fraglich erscheinen, ob allein eine Feststellung des Anlagenbestands erfolgt ist oder ob die hohe Teilnehmerzahl gewählt wurde, um darüber hinaus die wasserrechtlichen Auswirkungen der Anlage zu prüfen. Ergänzende Beweismittel, um diese Frage beantworten zu können, liegen nicht vor. Demzufolge sind beide Antwortoptionen als gleich wahrscheinlich einzuordnen, so dass die Annahme, dass eine öffentlich-rechtliche Prüfung stattgefunden hat, nicht als unvertretbar einzustufen ist.

2. Eine Nichtigkeit der Feststellung folgt auch nicht aus der vom Beklagten geltend gemachten Aufhebung des Altrechts durch die zu DDR-Zeiten erteilten Genehmigungen vom 24.05.1973, 06.12.1975 und 30.05.1980.

Hinsichtlich der Genehmigung vom 24.05.1973 folgt dies schon daraus, dass diese Genehmigung das Altrecht ausdrücklich nicht aufgehoben hat. In der Genehmigung wird ausgeführt, dass diese von der Annahme eines bestehenden Altrechts ausgeht. Den weiteren Ausführungen in der Genehmigung ist zwar nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass eine Aufhebung dieses Altrechts nicht intendiert war. Dass keine Änderung des Altrechts erfolgen sollte, wird aber durch die für den Erlass ergänzender Bedingungen und Auflagen herangezogenen Rechtsgrundlage des § 13 Abs. 2 des Wassergesetzes (DDR) verdeutlicht. Diese Rechtsgrundlage galt für Auflagen „nach der Genehmigung“. Hätte mit der Genehmigung vom 24.05.1973 eine das Altrecht aufhebende Neugenehmigung erfolgen sollen, hätte § 13 Abs. 1 des Wassergesetzes (DDR) als Rechtsgrundlage herangezogen werden müssen.

Hinsichtlich der Genehmigungen vom 06.12.1975 und 30.05.1980 ist es jedenfalls kein besonders schwerwiegender Fehler, diese dahingehend auszulegen, dass durch diese keine Aufhebung des Altrechts erfolgt ist. Denn in den Genehmigungen finden sich – anders als in der Genehmigung vom 24.05.1973 – keine ausdrückliche Regelung oder Ausführungen zu einem Altrecht. Dafür kann es verschiedene nachvollziehbare Gründe geben: Entweder sollte das

Altrecht bewusst nicht neu geregelt werden (Alternative 1) oder die Frage des Bestands des Altrechts war dem Ersteller der Genehmigung nicht bewusst (Alternative 2) oder es sollte eine bewusst oder versehentlich nicht ausdrücklich tenorierte Aufhebung des Altrechts erfolgen (Alternative 3). Dass mit den Genehmigungen vom 06.12.1975 und 30.05.1980 eine konkludente Aufhebung des Altrechts erfolgt ist, drängt sich schon wegen der Vielzahl dieser Alternativen nicht auf. Sie kann auch deshalb nicht als einzig gut vertretbare Auslegung angenommen werden, weil keine ergänzenden Anhaltspunkte vorliegen, die einen sicheren Rückschluss auf einen entsprechenden Regelungswillen zulassen.

Im Übrigen wäre auch dann, wenn man die Genehmigungen vom 06.12.1975 und 30.05.1980 als (konkludente) Aufhebung des Altrechts auslegen würde, gut vertretbar gewesen, diese als unwirksam anzusehen. Zum Zeitpunkt der Feststellung des Altrechts am 29.04.1998 wurden nämlich unterschiedliche Ansichten vertreten, ob für den Eintritt des Erlöschens zwingend der – hier nicht erfolgte – Erlass eines besonderen, das Erlöschen feststellenden Verwaltungsakts erforderlich ist (vgl. Czychowski, 7. Aufl. 1998, WHG § 15 Rn. 14d).

3. Der Umstand, dass die Wasserkraftanlage am 01.07.1990 nicht funktionsfähig war, führt nicht zur Nichtigkeit der Feststellung.

Der Berichterstatter folgt der Einschätzung des Beklagten, dass die Wasserkraftanlage am 01.07.1990 nicht funktionsfähig war. Dies drängt sich angesichts des Umstandes, dass die Anlage zu diesem Zeitpunkt über einen langen, mehrjährigen Zeitraum nicht mehr in Betrieb war, auf. Der Beklagte geht ebenfalls zutreffend davon aus, dass für eine rechtmäßige Altrechtsfeststellung am 01.07.1990 funktionsfähige Anlagen vorhanden sein müssten. Bei sachgerechtem Verständnis des insoweit maßgeblichen § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG 1986 i. V. m. § 136 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 201) (SächsWG 1993) ist das Erfordernis des Vorhandenseins rechtmäßiger und funktionsfähiger Anlagen zum Stichtag 01.07.1990 zu beachten (SächsOVG, Ur. v. 27. März 2007 - 4 B 707/05 -, juris Rn. 37).

Die Nichtbeachtung dieser Voraussetzung bei der streitgegenständlichen Altrechtsfeststellung erweist sich allerdings nicht als derart schwerwiegend, dass sie zur Nichtigkeit der Altrechtsfeststellung führt. Denn der Stichtag 01.07.1990 wurde erst in der ab 01.09.2004 geltenden Fassung (SächsGVBl. S. 482) von § 136 Satz 2 SächsWG (SächsWG 2004) gesetzlich festgeschrieben. Im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids war hingegen unsicher, ob das Erfordernis des Vorhandenseins rechtmäßiger und funktionsfähiger Anlagen zum Stichtag 01.07.1990 bereits auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes vom 23.02.1993 zu berücksichtigen war (so ausdrücklich SächsOVG, Ur. v. 27. März 2007 - 4 B 707/05 -, juris Rn. 37; anders hingegen noch - Stichtag 03.10.1990 - SächsOVG, Beschl. v. 8. April 2003 - 4 B 706/02 -, juris Rn. 13). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts war der Regelungsgehalt des § 136 SächsWG 1993 und insbesondere der systematische Zusammenhang dieser Vorschrift mit § 15 Abs. 1 bis 3 und § 17 WHG 1986 unklar (BVerfG, Beschl. v. 24. Februar 2010 - 1 BvR 27/09 -, juris Rn. 88 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat (a. a. O.) ferner festgestellt, dass die Auslegung des Sächsischen Obergerichts zur Stichtagsregelung nur eine der vertretbaren Auslegungsvarianten war, dass es aber ebenfalls vertretbar gewesen ist, den Fortbestand alter Wasserrechte nicht vom Vorhandensein funktionstüchtiger Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig zu machen, sondern die Fortgeltung und Gestattungsfreiheit aller nach dem Wassergesetz der DDR aufrechterhaltenen Gewässerbenutzungen anzunehmen.

4. Der Bescheid ist auch nicht im Hinblick auf die Annahme des Beklagten, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids am 29.04.1998 die D. GbR Inhaberin des Altrechts ist, nichtig.

Diese Annahme weist keinen besonders schwerwiegenden Fehler auf. Nach § 7 Abs. 2 WHG

1986 (sinngleich: § 8 Abs. 4 WHG in der derzeit geltenden Fassung) geht die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist. Diese Vorschrift ist auch auf alte Wasserrechte anwendbar (SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 52).

Einschlägig ist hier allein die Tatbestandsvariante des Übergangs der Wasserbenutzungsanlage, weil die Erlaubnis nicht "für ein Grundstück", sondern ausdrücklich betriebsbezogen der G. GmbH erteilt worden ist. Ein Übergang der Wasserbenutzungsanlage liegt nur vor, wenn alle für die Benutzung unmittelbar notwendigen Einrichtungen der Wasserkraftanlage übergehen. Da sich das Wehr der streitgegenständlichen Wasserkraftanlage am 29.04.1998 nicht auf einem im Eigentum der D. GbR stehenden Grundstück befand und durch den Freistaat Sachsen keine Einräumung des dinglichen Nutzungsrechts an der Wehranlage bis zum 29.04.1998 erfolgt war, ist es vertretbar, diese Voraussetzungen zu verneinen. Zwingend ist dies aber nicht. Denn es ist genauso vertretbar, das Wehr als Überbau der Gesamtanlage „Wasserkraftanlage“ anzusehen. Ein rechtmäßiger Überbau kann dazu führen, dass das Eigentum am Überbau dem Eigentümer des Stammgrundstücks, vorliegend der D. GbR, zusteht (vgl. BeckOGK/Vollkommer, 1.2.2024, BGB § 912 Rn. 82). Deshalb war es vertretbar, von einem Eigentum der D. GbR an der gesamten Anlage auszugehen.

Im Übrigen liegt auch kein offensichtlicher Fehler vor. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in einem anderen Fall angenommen, dass der Umstand, dass bei einer Wasserkraftanlage das Grundstück, auf dem sich das Wehr befindet, im Eigentum des Freistaates Sachsens steht, nicht zur Nichtigkeit der Altrechtsfeststellung wegen falscher Annahme der Inhaberschaft des Altrechts führt (SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 53). Wenn ein Obergericht nach intensiver Befassung zu einer solchen Rechtsauffassung gelangt ist, liegt grundsätzlich und auch bezüglich der konkreten Fragestellung eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit dieser Auffassung fern.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

BESCHLUSS

vom 27. Juni 2025

Der Streitwert wird auf 5000 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Mangels genügender Anhaltspunkte für die Bedeutung der Sache für den Kläger ist der Auffangstreitwert zugrunde zu legen. Hintergrund dafür ist, dass der Betrieb der Wasserkraftanlage nicht allein nach Maßgabe des Altrechts, sondern zusätzlich nach Maßgabe weiterer zwischenzeitlich ergangener Regelungen erfolgt. Auch liegen keine hinreichenden Erkenntnisse vor, um den aus dem Betrieb der Wasserkraftanlage resultierenden Gewinn zu ermitteln.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende

Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

gez. Dr. Sieweke

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte
elektronische Signatur beglaubigt. Chemnitz,
den 30.06.2025*

Verwaltungsgericht Chemnitz

Chwoika

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle